

ANWENDUNGSBEREICH / ARBEITSMITTEL

Tisch- und Ständerbohrmaschine

GEFAHREN



- Schnellumlaufendes Bohrfutter
- Unkontrolliert wegfliegende Teile oder Späne
- Herumschleudernde Werkstücke
- Schnittverletzungen durch Späne
- Scharfe Kanten
- Hautschäden beim Umgang mit Kühlenschmierstoffen

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Bedienung nur durch unterwiesene Personen
- Bedienungsanleitung des Herstellers und angebrachte Warn- und Hinweisschilder beachten
- Funktion und Vollständigkeit der Sicherheits- und Schutzeinrichtungen vor Arbeitsbeginn prüfen
- Bohrmaschine erst einschalten, wenn Bohrer und Werkstück fest eingespannt sind
- Werkstück ausrichten bzw. gegen Verschieben sichern
- Bohrer- und Werkstückwechsel nur bei Stillstand der Maschine durchführen
- Eng anliegende Kleidung und bei langen Haaren Haarschutz tragen
- Ärmel nach innen umschlagen
- Keine Schmuckstücke tragen - weder Armbanduhr noch Ringe, Ketten o. Ä.
- **Keine Schutzhandschuhe tragen**
- Auf sichere Hand- bzw. Fingerhaltung achten
- Hautkontakt mit Kühlenschmiermittel vermeiden
- Bohrer und Drehzahl entsprechend dem zu bohrenden Material auswählen
- Bei langen Werkstücken Kippgefahr durch zusätzliche Auflage der Werkstücke verhindern
- Ständerbohrmaschine nach dem Benutzen ausschalten
- Späne nicht mit der Hand und bei eingeschalteter Maschine entfernen
- Bei Benutzung von Druckluft zur Entfernung von Spänen Schutzbrille mit Seitenschutz tragen und nie in Richtung anderer Personen blasen



VERHALTEN IM GEFAHRFALL BZW. BEI STÖRUNGEN

- Bei Störungen Bohrmaschine außer Betrieb nehmen und den Aufsichtsführenden benachrichtigen.
- Reparaturen durch fachkundige Person bzw. Fachwerkstatt ausführen lassen.
- Bei Bruch oder Festsetzen des Bohrers sowie bei herumschleudernden Teilen die Bohrmaschine unverzüglich stillsetzen.
- Stumpfe oder beschädigte Bohrer nachschleifen oder entsorgen

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN / ERSTE HILFE



Bohrmaschine ausschalten – Erste Hilfe leisten

Unfall melden: Notrufnummer 112
Ersthelfer benachrichtigen – Unternehmer informieren

PRÜFUNGEN

- Gemäß den in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Fristen (Empfehlung mindestens 1 mal jährlich).
- Vor Arbeitsbeginn und nach besonderen Ereignissen.
- Notwendige Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.